

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Deutsch-Türkisches Forum Stadt und Kreis Offenbach“.
2. Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Offenbach.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens auf allen Gebieten der Soziokultur und der Soziopolitik, insbesondere zwischen Deutschen und in Deutschland lebenden Türken unter Einbindung der zweiten und dritten Generation türkischstämmiger Bürger/innen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aktivitäten, die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Türken und Deutschen zu vertiefen, insbesondere die Durchführung interkultureller Veranstaltungen und die Teilnahme an entsprechenden Events/Veranstaltungsreihen Dritter (Ausländerbeiräte u.a.)
 - Initiativen, die ein besseres Kennenlernen und bessere Kontakte zwischen Deutschen und in Deutschland lebenden Türken/innen fördern, wie das Ausrichten von Kultur- und Bildungsveranstaltungen, Lesungen, Theater- und Kabarettveranstaltungen, mit besonderem Augenmerk auf die stärkere Beteiligung von Frauen und Jugendlichen, z.B. durch sportliche oder kulinarische Angebote;
 - Unterstützung/Initiierung von Projekten zur Integration von Migranten, z. B. Durchführung

von wissenschaftlich begleiteten Untersuchungen zur Integrationswilligkeit/-fähigkeit von Migranten(kindern) und kommunalen Vereinen, Verbänden etc;

- Mitwirkung bei und Koordination von kommunalen und interkommunalen Initiativen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Bürgern aus unterschiedlichen Kulturen und hieraus entwickelte kreisweite Veranstaltungen und Teilnahme an kreisweiten Aktivitäten zur Förderung des Ehrenamtes;
- Zusammenarbeit mit deutschen und türkischen Organisationen und Vereinen auf allen Gebieten der Soziopolitik;
- Zusammenarbeit mit politischen Organisationen, Parteien und Verbänden in Sachen europäischer Integration und wirtschaftlicher Kooperation mit dem Ziel des weiteren Zusammenwachsens der europäischen Nationen auch jenseits des Bosphorus,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Türken über kulturelle, religiöse und sprachliche Grenzen hinweg, Wecken des Verständnisses für die Notwendigkeit des Erhalts von und des Festhaltens an kulturellen Eigenständigkeiten der Migranten bei gleichzeitigem Wecken des Interesses an der Kultur der „Einheimischen“ – mit dem Ziel aktiver Toleranz statt Akzeptanz von Parallelkulturen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden.

2. Über den schriftlichen Antrag einer Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung über den Antrag ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller dies zu begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch den freiwilligen Austritt,
 - durch die Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch den Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann bei
 - satzungswidrigen Aktivitäten,
 - Nichtbezahlung der Beiträge und
 - vereinsschädigendem Verhalten
 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Hauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die
 - Auflösung des Vereins,
 - sie hat die Rahmenkompetenz bei den Aktivitäten des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt einmal im Jahr unter Bekanntgabe von Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung. Sie erfolgt schriftlich unter Einhaltung ei-

ner Frist von zwei Wochen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

3. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als 50 % der Mitglieder erforderlich.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Mitglieder statt; im letzteren Fall muss der Vorstand innerhalb von fünfzehn Tagen hierzu einberufen. § 8 Abs.1. bis Abs. 3 gelten entsprechend. Eine Hauptversammlung ist darüber hinaus dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer/der Kassiererin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - drei Beisitzern.Der Verein wird nach Außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeder für sich allein, vertreten.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Hauptversammlung,
 - Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen zu den unter § 3 genannten Zielen.
3. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für ein Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

Über Die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung zur Vorstandssitzungen kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung und einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Schriftführer ist für die Korrespondenz des Vereins verantwortlich.
5. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand den ausdrücklichen Rat des Kuratoriums einholen und einen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Kuratorium

1. Der Verein wird bei der Erfüllung der Vereinsziele von einem Kuratorium unterstützt.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums, dessen Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt. Sie werden vom Vorstand für 4 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Bank- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer/-prüferinnen ausgeführt. Diese liefern der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit der in § 8 Abs. 4. und 6. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an die Stadt und den Kreis Offenbach, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.
3. In Fällen, die in dieser Satzung nicht berücksichtigt wurden, die aber auf gesetzlicher Grundlage geregelt werden müssen, finden die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung.
4. Die Satzung in der vorliegender Fassung wurde durch die Hauptversammlung in Dietzenbach am 10. Oktober 2005 beschlossen.